

**Studien– und Prüfungsordnung für den integrierten Bachelorstudiengang
Automobiltechnik und Management (Automotive Technology and Management) an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B AT)
Vom 24. November 2010**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung
¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den integrierten Bachelorstudiengang Automobiltechnik und Management (Automotive Technology and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. November 2010 (Amtsblatt 2010) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Fachgebieten des gewählten Studienzweigs. ²Breite und Vielfalt von Tätigkeiten auf akademischem Qualifikationsniveau in der Automobil– und –zulieferbranche werden zum einen durch eine umfassende Grundlagenausbildung, zum andern durch die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Studienzweigen und unterschiedlichen Wahlpflichtmodulen abgedeckt. ³Die Studierenden werden dadurch befähigt, sich rasch in zahlreiche Tätigkeitsgebiete der Branche einzuarbeiten. ⁴Die Beherrschung der häufig interdisziplinären Aufgabenstellungen des Berufs, die Schnittstellen übergreifende Fachkenntnisse und hohe Sozialkompetenz erfordern, wird durch entsprechende Lehrinhalte und Lernformen trainiert. ⁵Darüber hinaus stellt die Integration von naturwissenschaftlichen, technischen, betriebswirtschaftlichen und führungsbezogenen Inhalten ein entscheidendes Profil bildendes Merkmal des Studiengangs dar.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
Studienabschluss

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester. ³Während dieses Abschnittes ist ein Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3)¹Das Studium gliedert sich ab dem ersten Studiensemester nach Maßgabe des Studienplans in folgende Studienzweige:

1. Mechatronik (Mechatronics) (A),
2. Mechatronik und Management (Mechatronics and Management) (B).

²Die Wahl des Studienzweigs erfolgt mit der Bewerbung. ³Bis Ende des ersten Studiensemesters ist ein Wechsel, der von der Prüfungskommission zu genehmigen ist, möglich. ⁴Nach diesem Zeitpunkt ist ein Wechsel nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; die Entscheidung trifft auf Antrag die Prüfungskommission. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen schließt den Wechsel in einen anderen Studienzweig aus.

(4) Die bestanden Prüfungen, die in Anlage zu dieser Satzung in Spalte 2 mit der Kennung „♦“ versehen sind, führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

§ 4

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht– und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End– und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien– und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissen-

schaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans können Module auch ausschließlich in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden.

§ 5

Vorrückensberechtigungen,

Fristen für das erstmalige Ablegen

(1) Wurden die Prüfungen der Module „Technische Mathematik 1“ (A, B), „Informatik und Programmieren 1“ (A, B), „Elektrotechnik 1“ (A) bzw. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1 und 2“ (B) und „Technische Mechanik 1“ (A, B) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht abgelegt, gelten sie Ende des zweiten Fachsemesters als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle in Anlage zu dieser Satzung in Spalte 2 mit der Kennung „•“ bestanden und das Grundpraktikum erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6

Kooperationen mit anderen Studiengängen

¹Für die Zulassung zu Studienangeboten kooperierender Studiengänge kann die Prüfungskommission konkretisierende Voraussetzungen und Regelungen festlegen.

²Etwaig gleichwertige und anrechenbare Module und Prüfungen legt die Prüfungskommission fest.

§ 7

Grundpraktikum

und praktisches Studiensemester

(1)¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 14 Wochen. ²Es ist nicht integraler Bestandteil des Studiums, sondern notwendige Voraussetzung für die Aufnahme des praktischen Studiensemesters. ³Einzelne Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen. ⁴Der Vollzug des Grundpraktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen mit je 5 oder 22 Wochen mit je 4 Arbeitstagen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit, die auf Antrag des Studierenden durch Beschluss der Prüfungskommission in englischer Sprache abgefasst werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem gewählten Studienzweig auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und alle Praxisanteile erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis,

Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen. ³Chinesischen Studierenden des Kooperationsprojektes Chinesisch-Deutsche Hochschule für angewandte Wissenschaften (CDHAW) wird abweichend von Satz 1 ausschließlich eine Bachelorurkunde verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,

Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 aufnehmen und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Bachelorstudiengang Automobiltechnik und Management (Automotive Technology and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B AT) vom 1. Juli 2009 (Amtsblatt 2009).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Bachelorstudiengang Automobiltechnik und Management (Automotive Technology and Management) an der Hochschule für angewandte Wissen-

schaften Fachhochschule Coburg vom 7. Juli 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2007 (Amtsblatt 2007) mit der Maßgabe Anwendung, dass auch für sie die differenzierte Bewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO gilt; im Übrigen tritt diese außer Kraft. (3)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2009/2010 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2011/2012,
2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2010/2011 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013

angeboten.

²Gelten Prüfungen als noch nicht als endgültig nicht bestanden,

1. und kann das Studium nach Satz 1 nicht beenden werden, überführt die Prüfungskommission Studierende gleicher Studienzweige in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1,
2. können Studierende durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission bis 31. Dezember 2010 für die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 optieren.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 19. November 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 24. November 2010.

Coburg, den 24. November 2010

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. November 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. November 2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. November 2010.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des integrierten Bachelorstudiengangs Automotive Technology and Management

1. Module des Studiengangs Mechatronik (Mechatronics)

1.1 Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾²⁾⁷⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	

Bereich I Technik und Naturwissenschaften

1	•♦	Technische Mathematik 1, 2	2x6 = 12	SU, Ü	2 schrTP	je 90 – 150	2x1 ½ = 3	7+7 =14
2	• ^{1.TP} ♦	Einführung in die Kfz-Technik 1, 2	2x2=4	SU, Ü	2 schrTP	je 90 – 150	2 x ½ = 1	2+2 = 4
3	• ^{1+2.TP} ♦	Informatik und Programmieren 1 bis 3	3x4= 12	SU, Ü	3 schrTP	je 90 – 150	3 x 1 = 3	3x5 =15
4		Seminar moderne Automobiltechnik	2	S, Ü	sP		½	2
5	•♦	Technische Informatik	3	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	1	4
6	♦	Einführung in die Elektronik	6	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	1 ½	7
7	•♦	Elektrotechnik 1, 2	2x6 = 12	SU, Ü, Pr	2 schrTP	je 90 – 150	2 x 1 ½ = 3	7+7 =14
8	♦	Anwendungssoftware	2	SU, Ü	schrP	90 – 150	½	2
9	♦ ^{1.TP}	Mechatronik 1, 2	2x6 = 12	SU, Ü, Pr, Ex	2 schrTP	je 90 – 150	2 x 1 ½ = 3	7+7 =14
10	•♦	Technische Mechanik 1, 2	2x6 = 12	SU, Ü	2 schrTP	je 90 – 150	2 x 1 ½ = 3	7+7 =14
11		Mikrocomputertechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP und/oder sP	90 – 150	1 ½	7
12	•♦	Konstruktion und Maschinenelemente 1, 2	2x2= 4	SU, Ü	schrTP und sTP	90 – 150	2 x ½ = 1	2+2=4
13		Einführung in Simulationstechniken	4	SU, Ü, Pr	schrP	90 – 150	1	5

Bereich II Wirtschaftswissenschaften

14	♦ ^{1.TP}	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1, 2	2x2=4	SU, S, Ü	2 sP		2 x ½ = 1	2+2=4
----	-------------------	--	-------	----------	------	--	-----------	-------

Bereich III Integrationsmodule

15	♦	Technisches Englisch	2	SU, S, Ü	sP		½	3
16		Wirtschaftsenglisch	2	SU, S, Ü	sP		½	3
17		Rede- und Präsentationstechnik	2	SU, S, Ü	sP		½	2
18		Projektmanagement	4	SU, S, Ü	sP		1	5
Summen			105				26 ½	123

1.2 Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.		Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
		Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾²⁾⁷⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Bereich I Technik und Naturwissenschaften – Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ³⁾

19 – 27		Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	8 x 4–6 =32–48	SU, Ü, Pr, Ex	8 x schrP und/oder sP	je 90 – 150	8 x 2 = 16	8x6 = 48
---------	--	---	-------------------	---------------	-----------------------	-------------	------------	----------

Abschlussarbeit

28		Bachelorarbeit	0	BA	BA ⁵⁾		3	12
----	--	----------------	---	----	------------------	--	---	----

Gesamtsummen (ohne praktisches Studiensemester)		137–153					45 ½	183
---	--	---------	--	--	--	--	------	-----

2. Module des Studiengangs Mechatronik und Management (Mechatronics and Management)

2.1 Erster Studienabschnitt – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen			
	Module		SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾²⁾⁷⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Bereich I Technik und Naturwissenschaften

1	•♦	Technische Mathematik 1, 2	2 x 6= 12	SU, Ü	2 schrTP	je 90 – 150	2 x 1 ½ = 3	7+7=14
2	•♦	Informatik und Programmieren 1, 2	2 x 4 = 8	SU, Ü	2 schrTP	je 90 – 150	2 x 1 = 2	2x5 =10
3	♦	Einführung in die Elektrotechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
4		Einführung in die Mechatronik	4	SU, Ü, Pr	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
5	•♦	Technische Mechanik 1, 2	2 x 6=12	SU, Ü	2 schrTP	je 90 – 150	2 x 1 ½ = 3	7+7=14
6		Werkstoffe im Automobilbau	6	SU, Ü, Pr, Ex	schrTP und sTP	90 – 150	1 ½	7
7	• ^{1,TP} ♦	Einführung in die Kfz-Technik 1, 2	2 x 2=4	SU, Ü	2 schrTP	je 90 – 150	2 x ½ = 1	2+2 = 4
8		Seminar moderne Automobiltechnik	2	S, Ü	sP		½	2
9	♦	Konstruktion und Maschinenelemente 1	2	SU, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	½	2

Bereich II Wirtschaftswissenschaften

10	•♦	Wirtschaftsmathematik	4	SU, S, Ü	schrP	90 – 150	1	5
11	♦	Rechtliche Aspekte der Automobilwirtschaft	4	SU, S, Ü	schrP	90 – 150	1	5
12	•♦	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1, 2	2x2=4	SU, S, Ü	2 sP		2 x ½ = 1	2+2=4
13	•♦	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
14		Marketing und Vertrieb	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
15	•♦	Kostenrechnung	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
16	♦	Controlling	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
17	♦	Produktion und Logistik 1	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
18		Produktion und Logistik 2	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5
19	♦	Seminar Automobilwirtschaft	2	SU, S, Ü	sP		½	2
20		Betriebliche Standardsoftware	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	5

Bereich III Integrationsmodule

21	♦	Technisches Englisch	2	SU, S, Ü	sP		½	3
22		Wirtschaftsenglisch	2	SU, S, Ü	sP		½	3
23	•♦	Rede- und Präsentationstechnik	2	SU, S, Ü	sP		½	2
24		Projektmanagement	4	SU, S, Ü	sP		1	5
Summen			106				26 ½	127

2.2 Zweiter Studienabschnitt – theoretische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾²⁾⁷⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	

Bereich I Wirtschaftswissenschaften

25		Unternehmensführung	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	4
26		Personal und Organisation	4	SU, S, Ü	schrP und/oder sP	90 – 150	1	4

Bereich II Technik und Naturwissenschaften – Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule⁴⁾

27 – 29		Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	3 x 4–6 =12–18	SU, Ü, Pr, Ex	3 x schrP und/oder sP	je 90 – 150	3 x 2 = 6	3 x 6 = 18
---------	--	---	-------------------	---------------	-----------------------	-------------	-----------	------------

Bereich III Wirtschaftswissenschaften – Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule⁴⁾

30 – 32		Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	3 x 4–6 =12–18	SU, S, Ü	3 x schrP und/oder sP	je 90 – 150	3 x 2 = 6	3 x 6 = 18
---------	--	---	-------------------	----------	-----------------------	-------------	-----------	------------

Abschlussarbeit

33		Bachelorarbeit	0	BA	BA ⁵⁾		3	12
----	--	----------------	---	----	------------------	--	---	----

Gesamtsummen (ohne praktisches Studiensemester)		138–150					43 ½	183
---	--	---------	--	--	--	--	------	-----

3.1 Grundpraktikum: siehe § 7

3.2 Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art ¹⁾²⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Leistungspunkte (ECTS)	
29/ 34		Praxisseminar	2	S	sP ⁶⁾		2
Praktisches Studiensemester							25
Summen		2					27

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Mehrere Teilprüfungen bestimmen die Endnote mit dem gleichen Gewicht. Darüber hinaus gehende, notwendige Festlegungen einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu schrP und sP sowie die Gewichtung mehrerer Prüfungsteile zur Bildung der Endnote regelt der Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung oder einem Prüfungsteil wird die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- 3) Aus der in sich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulgruppe sind 8 Module zu wählen; nähere Regelungen, u.a. die Bezeichnung der Studienmodule, die der Wahlpflichtmodulgruppe zugeordnet sind, enthält der Studien- und Prüfungsplan.
- 4) Aus der in sich abgeschlossenen Wahlpflichtmodulgruppe sind 3 Module zu wählen; nähere Regelungen, u.a. die Bezeichnung der Studienmodule, die der Wahlpflichtmodulgruppe zugeordnet sind, enthält der Studien- und Prüfungsplan.
- 5) Eine Präsentation gemäß § 31 Abs.9 RaPO ist notwendig. Dabei soll der Student Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Bachelorarbeit durchgeführt. Bachelorarbeit und Präsentation bestimmen die Endnote mit dem Gewicht 4 : 1; beide Teile müssen bestanden sein.
- 6) Prädikatsnoten gemäß § 7 Abs.2 Satz 4 RaPO.
- 7) Differenzierte Bewertung nach § 7 Abs.2 Satz 3 RaPO. Bei Teilprüfungen wird die Endnote als arithmetisches Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet. Bei Prüfungsteilen wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittelwert der gewichteten Einzelbewertungen gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende (differenzierte) Notenstufe nach § 7 Abs.2 Sätze 2 und 3 RaPO auf- oder abgerundet; liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	= Bachelorarbeit
Ex	= Exkursion
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
schr(T)P	= schriftliche (Teil-) Prüfung
sP	= sonstige Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung